



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

05.1024.02

Basel, 12 März 2008

Kommissionsbeschluss
vom 21. Februar 2008

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum

**Ratschlag 05.1024.01 betreffend Teilrevision
des Gesetzes über den Schutz von Personendaten
(Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992 (SG 153.260):
Anpassung an Schengen/Dublin**

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Ausgangslage	3
2.1 Vorgeschichte.....	3
2.2 Rechtlicher Handlungsbedarf.....	3
3. Vorgehen der Kommission	5
4. Eintreten auf die Teilrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)	6
5. Stellungnahme der Kommission zur Teilrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)	7
5.1 § 9 Erhebung (Erkennbarkeit der Beschaffung).....	8
5.2 § 26 Unabhängige Datenschutz-Aufsichtsstelle.....	8
5.3 § 26a Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz.....	9
5.3.1 Wahlbehörde und Amtsdauer (Ratschlag § 26a Abs. 1).....	9
5.3.1.1 Wahlbehörde	9
5.3.1.2 Amtsdauer	10
5.3.1.3 Vorschlag der Kommission zu § 26a Abs. 1	10
5.3.2 Entlohnung der oder des Beauftragten für den Datenschutz (Einschub nach §26a Abs. 1 (neuer §26a Abs. 2))	11
5.3.3 Mindestpensum (Ratschlag § 26a Abs. 2)	13
5.3.4 Regelung der Nebenerwerbstätigkeit	14
5.3.5 Auftrag und Anstellung von weiteren Mitarbeitenden (Ratschlag § 26a Abs. 3 und 4)	15
5.4 § 29 Arbeitsweise der Aufsichtsstelle.....	15
5.4.1 § 29 Abs. 5	15
5.4.2 Rekurs gegen eine Verfügung der oder des Datenschutzbeauftragten (§ 29 Abs. 6 und 7)	16
5.4.3 Redaktionelle Anpassungen (§ 29 Abs. 5 und 6)	17
5.4.3.1 § 29 Abs. 5.....	17
5.4.3.2 § 29 Abs. 6.....	17
5.5 Publikation, Rechtskraft und Wirksamkeit.....	17
6. Beschlüsse der Kommission	18
7. Antrag	18
<u>Beilagen</u>	
Beilage 1 Synopse zum Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)	19
Beilage 2 Grossratsbeschluss zu einem Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)	28

2. Ausgangslage

2.1 Vorgeschichte

Bei der vorgängigen Datenschutzgesetzrevision hatte die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (nachfolgend JSSK) in ihrem Bericht vom 8. Juni 2005 (Nr. 04.1808.02) dem Systemwechsel von einer Datenschutzkommission und ihrer Geschäftsstelle zu einer bzw. einem Datenschutzbeauftragten zugestimmt. Jene Revision wies jedoch aus Sicht der damaligen JSSK Ungereimtheiten auf, welche die Kommission nicht akzeptieren konnte, weshalb sie Antrag stellte, die Wirksamkeit der Revision sei bis längstens 2008 zu befristen. Der Grosse Rat folgte an seiner Sitzung vom 29./30. Juni 2005 dem Vorschlag der JSSK und befristete die Teilrevision entsprechend.

Die vorliegende Teilrevision setzt den damals eingeleiteten Systemwechsel nun materiell um. Gleichzeitig wird im vorliegenden Ratschlag die bereits bei der letzten Revision geäusserte Absicht, die beiden Datenschutzgesetze der Kantone Basel-Stadt (nachfolgend BS) und Basel-Landschaft (nachfolgend BL) einander anzugleichen, umgesetzt, um später die beiden Aufsichtsstellen – sofern gewünscht - letztlich zusammenlegen zu können.

Der vorliegende Ratschlag stimmt denn auch weitgehend mit der in BL in der Zwischenzeit vom Landrat am 12. Dezember 2007 in zweiter Lesung ohne Gegenstimme verabschiedeten Datenschutzgesetzrevision überein. Zudem ist – gemäss Ratschlag (S. 9) – geplant, dem Grossen Rat noch in diesem Jahr den Entwurf für ein totalrevidiertes Datenschutzgesetz vorzulegen.

Mit Beschluss vom 7. November 2007 hat der Grosse Rat die Teilrevision des Datenschutzgesetzes mit den Anpassungen an Schengen/Dublin an die JSSK zur Vorberatung überwiesen.

2.2 Rechtlicher Handlungsbedarf

Der zwingende Handlungsbedarf für die vorliegende Teilrevision ergibt sich aus dem übergeordneten EU-Recht bzw. aus dem Beitritt der Schweiz zu den Abkommen von Schengen/Dublin. Mit dem Beitritt zu Schengen/Dublin und dem damit verbundenen Anschluss an das Schengener Informationssystem (SIS) sowie an die europaweite Fahndungsdatenbank und die elektronische Datenbank („Eurodac“) wird ein regelmässiger Datenaustausch erfolgen und der Zugriff zu sensiblen Daten ermöglicht. Deshalb sieht der Vertrag von Schengen/Dublin vor, dass alle EU-Länder die gleichen EU-Normen hinsichtlich des Datenschutzes erfüllen müssen. Dies bedeutet für die Schweiz, dass der Vertrag von Schengen/Dublin erst dann wirksam werden kann, wenn sowohl der Bund als auch die Kantone mindestens den Datenschutzvorschriften der EU entsprechende Datenschutzgesetze aufweisen.

Ferner hat die Schweiz den Beitritt zum Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europarats-Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitender Datenübermittlung beschlossen (Zusatzprotokoll zur Europarats-Konvention 18).

Da dem Bund keine umfassende Datenschutz-Kompetenz zukommt, ist die erforderliche Gesetzgebung Aufgabe der Kantone.

In seinem Ratschlag kommt das Justizdepartement (nachfolgend „JD“) zum Schluss, dass das Datenschutzgesetz BS namentlich in folgenden Bereichen angepasst werden muss:

- Überarbeitungen beim Datenschutzkontrollorgan selbst (institutionelle Anforderungen), hinsichtlich Unabhängigkeit, Aufgaben und Wirksamkeit. So führt denn der Ratschlag aus (S. 3, 4. Abschnitt a.E.): „Grosser Handlungsbedarf besteht schliesslich beim Datenschutzkontrollorgan, in Bezug auf seine Untersuchungs- und Einwirkungsbefugnisse, seine Aufgaben und Pflichten, ganz besonders aber in Bezug auf seine Unabhängigkeit und die Gewährleistung der Wirksamkeit der Kontrolle.“
- Unzulässigkeit des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes auf hängige Verwaltungsverfahren und verwaltungsinterne Rekursverfahren.
- Mangelnde Transparenz der Datenbearbeitung aus Sicht der Betroffenen.
- Mangelhafter Anspruch der betroffenen Personen auf Sperrung der Bekanntgabe ihrer Daten.
- Mangelhafter Schutz bei der Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland und mangelhafte Vorabkontrolle.

Im Bereich Datenschutz fällt die Gesetzgebungskompetenz – wie ausgeführt - den Kantonen zu. Das eidgenössische Datenschutzgesetz betrifft das Verhalten kantonaler Behörden nur beim Vollzug von Bundesrecht. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) beschäftigen sich mit der Koordination und Umsetzung des EU-Datenschutz-Rechts auf Kantonsebene. Die KdK hat deshalb einen externen Experten, Dr. Beat Rudin, Lehrbeauftragter der Universität Basel, damit beauftragt, zuhanden der Kantone eine Wegleitung auszuarbeiten.

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (JPMD) BL hat im Anschluss an diese Wegleitung Dr. Beat Rudin damit beauftragt, für den Kanton BL einen Vorschlag für die notwendigen Anpassungen des kantonalen Datenschutzgesetzes auszuarbeiten. Der vorliegende Ratschlag der Regierung BS orientiert sich an diesem Entwurf für ein Datenschutzgesetz BL.

Der Ratschlag der Regierung erläutert die Vorgaben des EU-Rechts sowie die vorgeschlagenen Anpassungen mit Bezugnahme auch auf die KdK-Wegleitung eingehend, weshalb an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen im Ratschlag verwiesen werden kann.

3. Vorgehen der Kommission

Die Kommission hat dem Ratschlag 05.1024.01 sechs Sitzungen gewidmet. An den ersten beiden Sitzungen (17. und 18. Oktober 2007) war das JD durch dessen Vorsteher, RR Dr. Guy Morin, den Departementssekretär, Dr. Lukas Huber sowie durch Dr. Alexandra Schwank, Rechtsabteilung, die das vorliegende Geschäft in Zusammenarbeit mit dem Kanton BL begleitet hat, vertreten. An diesen beiden Sitzungen hat die Kommission – unter Vorsitz des Vizepräsidenten, Dr. Conradin Cramer - nach einer allgemeinen Einführung durch die Gäste zuerst Fragen zur Teilrevision als Ganzes und danach zu den einzelnen, geänderten Bestimmungen erörtert.

An der nächsten Sitzung, an der sich die JSSK mit dem Datenschutzgesetz befasste (7. November 2007), führte die Kommission ein Hearing durch. Zu diesem hatte die JSSK folgende Fachleute eingeladen: RR Dr. Guy Morin, Vorsteher des JD, Ursula Stucki, Datenschutzbeauftragte des Kantons BL, Dr. Beat Rudin, Lehrbeauftragter der Universität Basel, Jean-Louis Wanner, Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt .

Aufgrund der erhaltenen Informationen aus den vorangehenden Sitzungen begann die Kommission am 21. November 2007 mit der eigentlichen Eintretensdebatte zur Teilrevision (nachfolgend, Ziffer 4) und der Detailberatung (nachfolgend, Ziffer 5).

An der Kommissionssitzung vom 5. Dezember 2007 hat die Kommission im Rahmen der Diskussion um die Entlohnung der oder des künftigen Datenschutzbeauftragten entschieden, eine Subkommission einzusetzen mit dem Auftrag, die Entscheidungsgrundlage für diese substantiell wichtige Teilfrage zu erarbeiten.

Die Subkommission „Datenschutzgesetz“ umfasste vier Mitglieder (Ernst Jost (Vorsitz), Conradin Cramer, Anita Heer, Angelika Zanolari) und führte eine Sitzung (8. Januar 2008) mit einer Vertreterin des JD (Dr. Alexandra Schwank, Rechtsabteilung JD) sowie Susanne Amberger, Vergütungsmanagement ZPD, des Finanzdepartements durch (nachfolgend Ziffer 5).

An ihrer Sitzung vom 23. Januar 2008 schliesslich hat die Kommission den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission (nachfolgend GPK), Jan Goepfert, eingeladen, die Perspektive der Oberaufsicht betreffend die Teilrevision des Datenschutzgesetzes darzustellen.¹

Die GPK hält fest, dass der Datenschutz aus ihrer Sicht ein wichtiges, unverzichtbares Element der Oberaufsicht ist. Ihrer Ansicht nach muss der Datenschutzstelle ein ähnlicher Status zukommen wie der Ombudsstelle und der Finanzkontrolle. Der Datenschutz solle daher dem Grossen Rat zugeordnet werden. Eine Zuordnung zum Grossen Rat gebe der Datenschutzstelle die nötige Unabhängigkeit und eine stärkere Position gegenüber der Verwaltung. Sowohl eine Zuordnung zur Regierung wie auch eine Zusammenlegung mit Basellandschaft erachte die GPK als problematisch. Mit dem Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf EU-Ebene werde der Datenschutz eine besondere Brisanz erhalten.

¹ Die GPK machte in ihrem Bericht 2005, welcher Mitte 2006 erschienen ist (Bericht Nr. 06.5251.01), bezüglich des Datenschutzes verschiedene Feststellungen und gab entsprechende Empfehlungen ab.

Wichtig erscheint dem Präsidenten der GPK, dass die betroffenen Bürger und Bürgerinnen ihre Rechte ohne unnötige Hürden geltend machen können.

An der Sitzung vom 23. Januar 2008 hat die JSSK zudem die restlichen Gesetzesbestimmungen besprochen und das teilrevidierte Datenschutzgesetz in der von ihr geänderten Fassung verabschiedet.

4. Eintreten auf die Teilrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)

Aus den mündlichen Erläuterungen des JD zum Ratschlag ging unter anderem hervor, dass das JD mit dem Entscheid über die Teilrevision des Datenschutzgesetzes gleichzeitig ein Signal erwartet, ob die Datenschutzaufsichtsstellen BS und BL zusammengelegt werden sollen, was bedeuten würde, dass in den zentralen Fragen mit dem damaligen Entwurf BL gleich lautende Gesetzesbestimmungen verabschiedet werden müssten. So wurde darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass in den massgebenden Punkten materielle Unterschiede zwischen den Datenschutzgesetzen BS und BL bestünden, eine Zusammenlegung der Aufsichtsstellen von vornherein nicht mehr oder nur schwer möglich wäre.

Andererseits wurde betont, dass für eine effektive Zusammenlegung auch bei gleich lautenden Gesetzen die Basis zuerst im Rahmen der Totalrevision des künftigen Datenschutz- und Informationsgesetzes durch das Einfügen einer entsprechenden „Kann-Formulierung“ geschaffen und erst danach, über einen Staatsvertrag, das Zusammengehen effektiv beschlossen und geregelt würde.

Die Kommission hat die Tatsache, dass mit der Behandlung des vorliegenden Ratschlags offensichtlich implizit ein Grundsatzentscheid hinsichtlich Partnerschaftlichkeit zu fällen sei, mit einem gewissen Erstaunen zur Kenntnis genommen, zumal weder im Titel der Vorlage noch inhaltlich ein diesbezüglicher Hinweis enthalten ist.

In der Folge wurde innerhalb der Kommission auch die Frage aufgeworfen, ob überhaupt auf das Geschäft einzutreten sei oder nicht besser die für Frühling 2008 in Aussicht stehende Totalrevision des Datenschutzgesetzes abgewartet (und dann ev. zusammen mit BL behandelt) werden solle.

Gegen ein Ausstellen des vorliegenden Geschäfts wurde seitens JD hervorgebracht, dass in diesem Fall die Verträge mit der EU in Gefahr seien und dass ein Grundsatzentscheid im Rahmen der vorliegenden Teilrevision die Arbeiten für die Totalrevision vorspuren könnte.

Nachdem die Kommissionsmitglieder dem JD Fragen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen gestellt und ein ausführliches Hearing mit Fachleuten durchgeführt hatten, beschloss die JSSK an ihrer Sitzung vom 21. November 2007 Eintreten auf die regierungsrätliche Vorlage.

Dabei hält die Kommission fest, dass der regierungsrätliche Ratschlag ausschliesslich auf die vorliegende Teilrevision unter dem Titel ‚Anpassung an Schengen/Dublin‘ ausgerichtet ist. Wünschenswert wäre eine Vorlage gewesen, die es ermöglicht hätte, die heutige Teilrevision und die noch dieses Jahr kommende Totalrevision mit der Regelung des Öffentlichkeitsprinzips und des Datenschutzes in einem gemeinsamen Informations- und Datenschutzgesetz in einem Schritt behandeln zu können.

Die Kommission hat sich unter den gegebenen Umständen in ihren Beratungen und Entscheiden auf die Materie ‚Anpassung an Schengen/Dublin‘ beschränkt, im Wissen darum und mit dem Vorbehalt, im Rahmen der Totalrevision auf einzelne Gesetzesbestimmungen zurückzukommen.

Ferner hat die Kommission den vorliegenden Ratschlag vom 26. September 2007 unabhängig von den Entscheidungen in BL diskutiert. Zum einen handelt es sich nicht um ein der Partnerschaftlichkeit gemäss „Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden“ (SG 118.300) unterliegendes Geschäft. Zum anderen hat der Landrat bzw. seine zuständige Kommission die entsprechende Vorlage des Regierungsrats BL vom 2. Juli 2007 mit Bericht vom 17. Oktober 2007 abschliessend behandelt und in zwei Lesungen am 29. November und am 12. Dezember 2007 verabschiedet.

5. Stellungnahme der Kommission zur Teilrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)

Der grösste Handlungsbedarf betreffend Anpassung an das EU-Recht besteht bei der Vorabkontrolle sowie beim Aufsichtsorgan selbst. Bei letzterem waren insbesondere zwei Grundsatzentscheide zu fällen und zwar betreffend der Wahl und Unterstellung der Aufsichtsbehörde sowie betreffend die Strukturierung der Eingriffsmöglichkeiten der Datenschutzaufsichtsstelle.

Nachfolgend sind nur diejenigen revidierten Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzeln aufgeführt, welche im Rahmen der Kommissionsberatungen gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage geändert wurden oder über die zumindest eine Diskussion geführt und ein Entscheid gefällt worden ist.

Sämtliche Änderungen gegenüber dem Ratschlag, welche die Kommission zusammen mit diesem Bericht vorschlägt, sind schliesslich sowohl in der diesem Bericht als Beilage 1 angehängten Synopse als auch im Entwurf für den Grossratsbeschluss (Beilage 2) enthalten.

5.1 § 9 Erhebung (Erkennbarkeit der Beschaffung)

Im Ratschlag wird das Transparenzgebot des EU-Rechts so umgesetzt, dass die Datenerhebung für die Betroffenen erkennbar sein muss (sofern dadurch die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nicht gefährdet wird), d.h. sie müssen erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden. Es handelt sich hierbei um eine Minimalvariante. Aus Sicht der Regierung sei diese Minimalvariante angezeigt, um die Effizienz der Verwaltungsarbeit nicht zu gefährden.

In der Kommission wurde diskutiert, ob diese Minimalvariante (anhand der Angaben aus der Wegleitung der KdK) genüge oder ob ein umfassenderer Anspruch der Betroffenen auf Auskunft geschaffen und die vorliegende Bestimmung verstärkt werden solle. In diesem Zusammenhang wurde die in Frage stehende Bestimmung in den Kontext des gesamten Gesetzes gesetzt (nam. §§ 1, 2 und 6). Schliesslich befand die Kommission, dass die im Ratschlag vorgeschlagene Generalklausel den Schutzgedanken ausreichend abdecke. Dies vor dem Hintergrund, dass mit dem revidierten Datenschutzgesetz ja eine verstärkte, von der Verwaltung unabhängige Datenschutzaufsicht, welche die Angemessenheit im konkreten Fall überprüfen würde, geschaffen werde.

Nach ausführlicher Auseinandersetzung mit der Materie beschloss die Kommission schliesslich, den Anträgen des Regierungsrats stillschweigend Folge zu leisten.

5.2 § 26 Unabhängige Datenschutz-Aufsichtsstelle

Im Ratschlag (S. 18) wird vorgeschlagen, der Regierungsrat solle über die administrative Zuordnung der Datenschutz-Aufsichtsstelle entscheiden. Das JD hat dies damit begründet, dass die (heutige) Ansiedlung bei der Staatskanzlei Vorteile habe, weil die Aufsicht dann kein Fremdkörper sei und deshalb besseren Zugang zu den Informationen aus Regierung und Verwaltung habe.

Demgegenüber stellt sich die Frage nach der von ‚Schengen/Dublin‘ verlangten, völligen Unabhängigkeit, wenn das Kontrollorgan Datenschutz-Aufsicht administrativ bei den Kontrollierten (Regierung und Verwaltung) angesiedelt ist.

Die Kommission hat sich eingehend mit dieser Frage – auch im Rahmen des Hearings mit Fachleuten – auseinandergesetzt und die beiden Positionen gegeneinander abgewogen.

In dieser Interessenabwägung wertete die Kommission den Unabhängigkeitsgedanken höher als allfällige administrative Erleichterungen durch die unmittelbare Nähe zur Verwaltung. Die Beschaffung der notwendigen Informationen durch die Datenschutz-Aufsichtsstelle und deren Anbindung an verwaltungsinterne Prozesse könnten nach dem Prinzip der kurzen Wege organisatorisch gelöst werden. Einer förderlichen Zusammenarbeit stünde eine admi-

nistrative Ansiedelung der Datenschutz-Aufsichtsstelle ausserhalb der allgemeinen Kantonsverwaltung nicht im Wege.

Die JSSK gelangte zur Ansicht, dass die gewünschte Unabhängigkeit durch die Zuordnung zum Büro des Grossen Rates am besten gewährleistet werden könne, wie dies auch beim Ombudsman und der Leitung der Finanzkontrolle der Fall sei. Die Zuordnung zur Geschäftsleitung des Parlaments entspräche auch der Regelung in den meisten deutschen Bundesländern, wo die Datenschutzaufsicht in der Regel dem Landratspräsidium angegliedert sei.

Die Kommission hat folglich ohne Gegenstimme beschlossen, dass die Datenschutz-Aufsichtsstelle administrativ dem Büro des Grossen Rates zugeordnet werden soll.

Die Kommission schlägt deshalb vor, § 26 des Datenschutzgesetzes um einen zusätzlichen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut zu erweitern:

„§ 26

^{4.} ***Die Aufsichtsstelle ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet.***“

5.3 § 26a Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz

5.3.1 Wahlbehörde und Amtsdauer (Ratschlag § 26a Abs. 1)

Die KdK-Wegleitung hält für die Wahl des oder der Datenschutzbeauftragten drei Varianten für denkbar (S. 23). Die Kommission stellt fest, dass der regierungsrätliche Ratschlag keine der drei Varianten aus der KdK-Wegleitung unverändert übernommen hat, sondern Variante B (Wahl durch Regierungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat) mit einer kürzeren Amtszeit (vier anstelle sechs Jahre) vorschlägt.

5.3.1.1 Wahlbehörde

Für den Regierungsrat als Wahlorgan brachten das JD und die Befürworterinnen und Befürworter dieser Variante vor, dass der psychologische Zugang zur Verwaltung für die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten einfacher wäre, als wenn man „von aussen“ käme. Zudem wurde dem Regierungsrat eher zugetraut, eine Auswahl nach fachlichen Kriterien – wie sie im vorliegenden Fall erforderlich sei – zu treffen, wohingegen das Parlament eher politisch entscheiden könnte.

Ferner wurde vorgebracht, dass es für viele Personen unter Umständen unattraktiv sei, sich bei einer Wahl durch den Grossen Rat einer breiteren Öffentlichkeit zu stellen. Schliesslich werde in der Schweiz – im Gegensatz zu anderen Schengen/Dublin-Ländern – die Regierung vom Volk gewählt, womit die demokratische Legitimation bei einer Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten durch die Exekutive gegeben sei.

Die Befürworterinnen und Befürworter einer Wahl durch den Grossen Rat sahen in dieser Variante die bessere demokratische Verankerung für die Wahl und waren zudem der Meinung, dass nach Möglichkeit die Kontrollierten ihre Kontrollierenden nicht selber wählen sollten. Der Ansicht, die Regierung sei das besser geeignete Gremium, um eine Fachauswahl zu treffen, hielten sie entgegen, dass der Grosse Rat über die Wahlvorbereitungskommission (nachfolgend WVKo) verfüge. Diese könne die Evaluation vornehmen – auch nach fachlichen Aspekten, so wie ihr dies auch als Aufgabe für die Vorbereitung der Wahl der Ombudsstelle überbunden sei.

Einig war man sich in der Kommission darüber, dass in jedem Fall beide Organe – die Legislative wie die Exekutive – am Wahlprozess der oder des Datenschutzbeauftragten beteiligt sein müssen, dies im Sinne einer erhöhten Legitimation. Dem Regierungsrat soll daher das Recht zur Stellungnahme zum Wahlvorschlag zukommen.

Schliesslich hat die Kommission ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung beschlossen, dass der Grosse Rat auf Antrag seiner Wahlvorbereitungskommission die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz wählen soll.

5.3.1.2 Amtsdauer

Der Regierungsrat hat in seinem Gesetzesentwurf im Interesse der Harmonisierung mit BL eine Amtsdauer der oder des Datenschutzbeauftragten von vier Jahren vorgeschlagen, da diese der in der Kantonsverfassung BL vorgeschriebenen Amtsdauer entspricht. Befürworterinnen und Befürworter dieser kürzeren Amtsdauer betonten, dass diese Dauer für viele politische Mandate üblich sei.

Für die längere Dauer wurde auf die in Basel-Stadt übliche Amtszeit von sechs Jahren verwiesen. Diese gilt auch für die Ombudsstelle. Zudem dürfte gerade für die angepeilten Fachspezialistinnen und –spezialisten eine längere Amtsdauer attraktiver sein.

Mit Stichentscheid des Präsidenten hat die Kommission beschlossen, die Amtsdauer der oder des Beauftragten für den Datenschutz auf sechs Jahre festzulegen.

5.3.1.3 Vorschlag der Kommission zu § 26a Abs. 1

Basierend auf den beiden vorgenannten Kommissionsbeschlüssen schlägt die JSSK dem Grossen Rat folgende, neue Formulierung von § 26a Abs. 1 vor:

„§ 26a. Der Grosse Rat wählt auf Antrag seiner Wahlvorbereitungskommission eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Datenschutz auf eine feste Amtsdauer von sechs Jahren. Der Wahlvorschlag ist dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.“

5.3.2 Entlohnung der oder des Beauftragten für den Datenschutz (Einschub nach §26a Abs. 1 (neuer §26a Abs. 2))

Die Frage, wie die oder der künftige Datenschutzbeauftragte entlohnt werden soll, hat die Kommission zu intensiven Diskussionen veranlasst. Dabei standen sich grosso modo folgende Varianten gegenüber:

- Bezeichnung der Stellung als Dienstverhältnis eines Zivilgerichtspräsidiums (analog Ombudsman- und Finanzkontrollgesetz);
- Anwendung des Lohngesetzes.

Die Befürworterinnen und Befürworter der im Ratschlag vorgeschlagenen Variante, dass das Lohngesetz Anwendung finden und damit eine analytische Bewertung und Einteilung in eine Lohnklasse erfolgen sollen, haben folgende Argumente ins Feld geführt:

- Es bestünde die Gefahr, die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz zu „vergolden“ und innerhalb der Verwaltung Ungleichheiten und damit Unmut darüber entstehen zu lassen, dass immer mehr Funktionen geschaffen würden, welche nicht „objektiv“, sondern nach anderen Kriterien entlohnt würden.
- Eine Führungsaufgabe (nur ein Sekretariat), welche eine derart grosszügige Entlohnung rechtfertigen würde, fehle.
- Grössere Flexibilität.
- Unabhängigkeit würde nicht durch den Lohn, sondern die organisatorische Angliederung beim Büro des Grossen Rates gesichert.
- Lohnfestlegung habe nichts mit Unabhängigkeit zu tun. Viel wichtiger sei Transparenz betreffend allfällige Nebenbeschäftigungen.
- Die genaue Funktion und der Auftrag der oder des Datenschutzbeauftragten seien heute noch nicht absehbar. Es könnten in Zukunft auch Anforderungen wechseln, Zentralisierungen erfolgen etc., was lohnmassig zu Änderungen führen könnte.

Eine Anfrage beim ZPD hat ergeben, dass bei der Anwendung des Lohngesetzes ungefähr Lohnklasse 20 für die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten zur Anwendung kommen könnte, wobei sich der ZPD ausdrücklich eine andere Einstufung vorbehält, wenn die definitive Funktions- und Stellenbeschreibung vorliegt.

Eine Umfrage bei anderen Kantonen und dem Bund zeigte, dass sich der Kanton BS als Arbeitgeber im Vergleich bei einer Entlohnung analog Ombudsman und Leiterin oder Leiter Finanzkontrolle lohnmassig auf einem sehr hohen Niveau bewegen würde.

Demgegenüber haben die Vertreterinnen und Vertreter einer Entlohnung analog zum Gesetz über den Ombudsman² und dem Gesetz über die Finanzkontrolle³ (diese beiden Gesetze

² Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel Stadt (SG 152.900) vom 13. März 1986: § 2 Abs. 3: „Ihr/Sein Dienstverhältnis entspricht dem eines Präsidenten des Zivilgerichts, und ihr/sein Wohnsitz ist im Kanton Basel-Stadt.“

verweisen beide in der Lohnfrage auf den Lohn einer Zivilgerichtspräsidentin oder eines Zivilgerichtspräsidenten) ihren Standpunkt wie folgt begründet:

- Demonstration und Sicherung der Unabhängigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten (bzw. Definition der Unabhängigkeit gegenüber denjenigen, welche kontrolliert werden).
- In unserer Gesellschaft werde die Bedeutung oder Unabhängigkeit einer Position auch pekuniär dargestellt.
- Finanzielle Unabhängigkeit auch bei einem Pensum, welches kleiner als 100% sei.
- Sicherheit für potentielle Bewerberinnen und Bewerber für das Amt, indem sie das vorgesehene Salär kennen würden.
- Systematische Betrachtung: die oder der Datenschutzbeauftragte soll gemäss Vorschlag der Kommission vom Grossen Rat gewählt und diesem zugeordnet werden, wie die Ombudsstelle und die Finanzkontrolle. Diese drei Aufsichtsfunktionen sollten dementsprechend auch lohnmässig gleichgeschaltet werden.
- Indem man die Funktion nicht nur analytisch bewerten, sondern ihr einen „Rang“ geben würde, werde die oder der Datenschutzbeauftragte befähigt, den Kontrollierten ebenbürtig gegenüberzutreten.

Ferner wurde diskutiert, ob eine mögliche Variante darin bestünde, dass man in das Datenschutzgesetz von vornherein eine sog. „ad personam“-Einstufung, wie sie in § 9 der „ad personam-Verordnung“⁴ des Regierungsrates vorgesehen ist, aufnehmen könnte. Dies ist jedoch nach Auskunft der Abteilung Vergütungsmanagement des Finanzdepartements rechtlich nicht möglich.

Weiter wurde ein möglicher Kompromiss darin gesucht, dass im Gesetz festgelegt werde, dass es die WVKo sei, welche den Lohn festlege, damit der Regierungsrat den Lohn nicht autonom bestimmen, sondern der Wahlbehörde den entsprechenden Vorschlag unterbreiten würde. Diesem Vorschlag wurde jedoch entgegengehalten, dass die WVKo wohl kaum über die entsprechenden Bewertungsspezialisten verfügen würde, weshalb diese Frage dann letztlich wohl wieder zurück an den Regierungsrat ginge.

Schliesslich wurde auch das Modell angedacht, im Gesetz direkt eine Lohnklasse festzulegen.

Um der Kommission eine Entscheidungsgrundlage dafür zu verschaffen, wie die oder der Datenschutzbeauftragte nach dem neuen Datenschutzgesetz einzustufen respektive zu entlohnen sei, setzte die JSSK eine Subkommission (vgl. vorne, Ziff. 3) mit entsprechendem Auftrag ein.

Die Befragung der Fachleute ergab, dass im neuen Datenschutzgesetz durch die Änderung des Wahlverfahrens gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag (Wahl neu durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates) die Entlohnung zwingend geregelt wer-

³ Finanzkontrollgesetz (FKG; SG 610.200) vom 17. September 2003. § 4 Abs. 1, „(...)“. Die Besoldung erfolgt analog den Zivilgerichtspräsidentinnen und Zivilgerichtspräsidenten des Kantons Basel-Stadt.)

⁴ SG 164.170

den muss, indem entweder die Funktion bezeichnet oder die Unterstellung unter das Personalgesetz vorgenommen würde.

An ihrer Sitzung vom 23. Januar 2008 hat die JSSK schliesslich über die Grundsatzfrage entschieden, ob der Regierungsrat gemäss Personal-, Lohngesetz den Lohn der oder des Datenschutzbeauftragten objektiv festsetzen oder ob die Entlöhnung mittels Verweis auf die Funktion oder den Lohn der Präsidentin oder des Präsidenten des Zivilgerichts oder mittels Angabe einer konkreten Lohnklasse im Gesetz erfolgen soll.

Mit acht zu sieben Stimmen beschloss die Kommission, die oder der Datenschutzbeauftragte solle gemäss Personal-, Lohngesetz eingestuft und entlöhnt werden.

Die Kommission schlägt deshalb vor, in § 26a einen zusätzlichen Absatz 2 einzufügen, welcher – in Anlehnung an die im Datenschutzgesetz des Kanton Zürich vorhandene Bestimmung – wie folgt lautet.

„§ 26a

² Das Personalrecht des Kantons findet auf die Beauftragte oder den Beauftragten und sein Personal Anwendung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.“

Der bisherige § 26a Abs. 2, welcher die Aufteilung der Stelle auf zwei Personen betrifft, würde damit zu Abs. 3 etc.

5.3.3 Mindestpensum (Ratschlag § 26a Abs. 2)

Aus der Kommission wurde der Antrag gestellt, es sei die vom Regierungsrat vorgeschlagene Bestimmung, wonach das Amt der oder des Beauftragten für den Datenschutz auf zwei Personen aufgeteilt werden kann, mit der Formulierung aus dem Gesetz über den Ombudsman zu ergänzen, welche ein Mindestpensum von 40% vorsieht.

Die Befürworterinnen und Befürworter dieser ausführlicheren Bestimmung sahen den Vorteil darin, dass mit einem Mindestpensum sichergestellt sei, dass im Fall einer Stellenteilung nicht eine Person die Führung übernehmen würde. Zudem wurde festgestellt, dass diese Funktion ohnehin kaum mit einem Pensum von 20% wahrgenommen werden könnte.

Die Gegnerinnen und Gegner dieses Antrages betrachteten die Einschränkung auf die 40% als gefährlich, da sie die Erschwerung der Aufteilung des Amtes und eine Verkleinerung der Flexibilität mit sich bringen würde.

Einigkeit herrschte in der Kommission jedoch darüber, dass in jedem Fall die 100 Stellenprozente gesamthaft nicht überstiegen werden dürften.

Schliesslich wurde auch noch Antrag gestellt, die gesetzliche Möglichkeit der Stellenteilung ganz und damit § 26a Abs. 2 des Ratschlags ersatzlos zu streichen.

Die Kommission beschloss nach Diskussion schliesslich mit zehn zu vier Stimmen, bei einer Enthaltung, den Vorschlägen des Regierungsrates zu § 26a Abs. 2 zu folgen, wobei dieser Abs. 2 aufgrund des vorangegangenen Einschubes neu zu Abs. 3 wird.

5.3.4 Regelung der Nebenerwerbstätigkeit

Da das Datenschutzgesetz die Möglichkeit, dass das Amt der oder des Beauftragten für den Datenschutz auf zwei Personen aufgeteilt wird, ausdrücklich vorsieht, wurde folgender Antrag gestellt: Es sei – dem Gebot der Unabhängigkeit der Aufsichtsstelle folgend - die (wahrscheinliche) Möglichkeit einer Nebenbeschäftigung der Stelleninhabenden zu regeln und zwar so, wie dies bereits in § 2 Abs. 4 des Gesetzes über den Ombudsman (Bewilligungspflicht) formuliert wurde⁵.

Das Personalrecht des Kantons, welches gemäss Kommissionsantrag für die Frage der Entlohnung zur Anwendung kommt, sieht zwar ebenfalls eine Regelung betreffend allfälliger Nebenerwerbstätigkeiten von Verwaltungsangestellten vor, allerdings nur in Form einer Meldepflicht.

Die Kommission hat mit elf zu einer Stimme bei drei Enthaltungen beschlossen, dass Nebenerwerbstätigkeiten des oder der Datenschutzbeauftragten die Zustimmung der WVKo benötigen sollen und damit eine entsprechende, separate Bestimmung in § 26a aufzunehmen ist.

Die Kommission schlägt deshalb vor, nachfolgende Bestimmung als neuen § 26a Abs. 4 in das revidierte Datenschutzgesetz aufzunehmen:

„§ 26a

4. Die oder der Beauftragte darf kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Der Grosse Rat kann Ausnahmen bewilligen. Versieht sie oder er ein Teilpensum der Datenschutzaufsichtsstelle, so darf sie oder er mit Zustimmung der Wahlvorbereitungskommission eine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder eine solche aufnehmen. Die Wahlvorbereitungs-

⁵ Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel Stadt (SG 152.900) vom 13. März 1986: § 2 Abs. 4: „Sie/Er darf kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Der Grosse Rat kann Ausnahmen bewilligen. Versieht sie oder er ein Teilpensum der Ombudsstelle, so darf sie oder er mit Zustimmung der Wahlvorbereitungskommission eine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder eine solche aufnehmen. Die Wahlvorbereitungskommission erteilt ihre Zustimmung nicht, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.“

kommission erteilt ihre Zustimmung nicht, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.“

Die Kommission schlägt zudem vor, dass die bisherigen Absätze 3 und 4 folgerichtig neu zu Absatz 5 und Absatz 6 werden.

5.3.5 Auftrag und Anstellung von weiteren Mitarbeitenden (Ratschlag § 26a Abs. 3 und 4)

Die Kommission folgt in Bezug auf die Absätze 3 und 4 von § 26a den Formulierungen des Ratschlags. Die Absätze 3 und 4 werden bei Annahme der vorgängig aufgeführten Änderungsvorschläge der Kommission zu Absatz 5 und Absatz 6.

5.4 § 29 Arbeitsweise der Aufsichtsstelle

5.4.1 § 29 Abs. 5

Die Kommission hat sich von den Fachleuten darüber unterrichten lassen, wie die beiden Instrumente, die der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Verfügung stehen (Empfehlung und – im Fall des Nichtbefolgens – neu auch die Weisung in Form einer Verfügung), zu verstehen sind. Danach handelt es sich bei der Empfehlung i.d.R. um eine erste Kontaktaufnahme und somit um einen unbürokratischen Akt.

In der Kommission wurde über die Bedeutung des Teilsatzes „soweit das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt“ und über einen entsprechenden Streichungsantrag debattiert. Der Antrag wurde damit begründet, dass die oder der Beauftragte für den Datenschutz Entscheidungsfreiheit haben solle und dass es auch Situationen geben könne, die zwar einzeln betrachtet nicht schwer wiegen würden, in der Summe aber schon. In diesem Zusammenhang wurde auch noch ein Vorschlag mit einer Formulierung von Beat Rudin, Lehrbeauftragter der Universität Basel, mit einem direkten Weisungsrecht diskutiert; dies für den Fall, in dem von vornherein absehbar sei, dass der Empfehlung der Datenschutz-Aufsichtsstelle nicht Folge geleistet werde.

Gegen den Streichungsantrag wurden dadurch entstehende Abgrenzungsprobleme aufgeführt und dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung der oder dem Datenschutzbeauftragten den Spielraum gäbe, nicht in jedem Fall verfügen zu müssen, auch wenn seiner Empfehlung nicht Folge geleistet würde. Zudem wurde mit Blick auf den Formulierungsvorschlag von Dr. Beat Rudin daran erinnert, dass es beim Datenschutzgesetz darum

gehe, in aller Regel nach einer einvernehmlichen Lösung zwischen Datenschutz-Aufsichtsstelle und Verwaltung zu suchen und dass eine Weisung das letzte Mittel bleiben solle. Ferner wurde argumentiert, dass die von der Regierung vorgeschlagene Formulierung ja gerade die Weisungsflut (und Behinderung der Verwaltung) verhindern wolle, indem eine Verfügung nur dann ergehen soll, wenn ein Interesse an der Durchsetzung (und nicht an der Sache!) bestehen würde. Es gehe demnach darum, dass die oder der Datenschutzbeauftragte objektiv beurteilen soll, ob im konkreten Fall eine Weisung gerechtfertigt sei oder nicht.

Die Diskussion in der Kommission zu § 29 Abs. 5 führte zum Beschluss, die Anträge des Regierungsrates zu unterstützen; der Streichungsantrag wurde mit vier zu zehn Stimmen verworfen.

5.4.2 Rekurs gegen eine Verfügung der oder des Datenschutzbeauftragten (§ 29 Abs. 6 und 7)

Als Folge des Antrags der Kommission, die Aufsichtsstelle für den Datenschutz administrativ dem Grossen Rat (und nicht der Regierung bzw. der Verwaltung) zuzuordnen, wurde innerhalb der Kommission diskutiert, ob der Rekurs einer Amtsstelle gegen eine Verfügung der oder des Datenschutzbeauftragten gemäss § 29 Abs. 5 wie im Ratschlag vorgesehen an den Regierungsrat oder aber direkt an das Verwaltungsgericht zu richten sei. Die Befürworterinnen und Befürworter eines Rekurses direkt an das Verwaltungsgericht hoben als Begründung die spezielle Stellung der oder des Datenschutzbeauftragten, insbesondere dessen Unabhängigkeit und dessen fehlende hierarchische Unterstellung unter den Regierungsrat, hervor. Ihnen missfiel auch, dass bei einem aus Sicht der oder des Datenschutzbeauftragten negativen regierungsrätlichen Rekursentscheid dieser oder diese in Zugzwang käme und ans Verwaltungsgericht gelangen müsse.

Die Verfechterinnen und Verfechter der im Ratschlag vorgeschlagenen Formulierung führten demgegenüber an, der Regierungsrat sollte, da er die Aufsicht habe, einen Überblick über die rekurrierenden Amtsstellen haben. Zudem stehe dem Regierungsrat, wenn er einen an ihn gerichteten Rekurs nicht behandeln wolle, die Möglichkeit des Sprungrekurses direkt ans Verwaltungsgericht offen.

Die oder der Datenschutzbeauftragte habe dafür, wenn sie oder er mit einem Entscheid des Regierungsrates nicht zufrieden sei, die Möglichkeit des Rekurses an das Verwaltungsgericht.

Zudem wurde auch das formelle Argument vorgebracht, dass das im Ratschlag vorgeschlagene Verfahren demjenigen entspräche, welches flächendeckend in der gesamten Verwaltung so zur Anwendung käme. Weiter wurde ein Vorteil darin gesehen, dass bei dieser Variante die Regierung als eine Art „Puffer“ handeln könne.

Die Kommission hat schliesslich mit acht zu fünf Stimmen ohne Enthaltung entschieden, den Formulierungsvorschlag der Regierung zu unterstützen und die beiden Absätze 6 und 7 von § 29 unverändert zu lassen.

5.4.3 Redaktionelle Anpassungen (§ 29 Abs. 5 und 6)

5.4.3.1 § 29 Abs. 5

Die Kommission schlägt vor, im ersten Satz von § 29 Abs. 5 eine redaktionelle Korrektur vorzunehmen; in der drittletzten Zeile sollte es „in“ Form einer Verfügung' heissen.

5.4.3.2 § 29 Abs. 6

Die Kommission schlägt als redaktionelle Klarstellung vor, in der zweiten Zeile „sie“ durch „diese“ zu ersetzen.

5.5 Publikation, Rechtskraft und Wirksamkeit

Mit der gegenüber dem regierungsrätlichen Ratschlag vorgesehenen Änderung der Wahlbehörde (neu: Grosser Rat) und der administrativen Angliederung der Datenschutz-Aufsichtsstelle an das Büro des Grossen Rates (Vorschlag Regierungsrat: Staatskanzlei) stellt sich die Aufgabe, für einen nahtlosen Übergang vom bisherigen zum beabsichtigten System zu sorgen, respektive Kontinuität zu gewährleisten. So ist der Übergang der Zuordnung auf den Zeitpunkt des Stellenantritts der oder des Datenschutzbeauftragten festzulegen und sind die entsprechenden Bestimmungen über die Arbeitsweise ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

In Zusammenarbeit mit dem Justizdepartement schlägt die Kommission daher unter „II. ***Publikation, Rechtskraft und Wirksamkeit***“ folgende Formulierung vor:

„Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum.

Die Änderung wird mit Ausnahme der nachfolgend aufgezählten Bestimmungen nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Die Änderung der Bestimmungen der § 18a Abs. 2, § 26 Abs. 4 und § 29 Abs. 4–7 wird wirksam auf den Zeitpunkt, zu dem die oder der vom Grossen Rat gewählte Beauftragte die Stelle antritt. Dieser Zeitpunkt ist zu publizieren.“

6. Beschlüsse der Kommission

Die Kommission hat dem Ratschlag 05.1024.01 mit dem bereinigten Entwurf für ein Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992 mit den Anpassungen an Schengen/Dublin einstimmig (mit zwölf zu null Stimmen bei zwei Enthaltungen) zugestimmt.

Die Kommission hat dem vorliegenden Bericht am 27. Februar 2008 mit zwölf zu null Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

7. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat Annahme des nachstehend in Beilage 2 enthaltenen Beschlussentwurfes.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sport-Kommission



Ernst Jost
Präsident

Beilage 1 Synopse zum Gesetz über den Schutz von Personendaten
(Datenschutzgesetz)

Beilage 2 Grossratsbeschluss zu einem Gesetz über den Schutz von
Personendaten (Datenschutzgesetz)

Beilage 1**Synopse zum Gesetz über den Schutz von Personendaten
(Datenschutzgesetz)**

Geltendes Datenschutzgesetz	Revidiertes Datenschutzgesetz	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
<p><i>Vorbehaltenes Recht</i> § 4. Besondere Bestimmungen über den Schutz von Personendaten sind anwendbar, soweit sie strengere Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten enthalten oder dieses Gesetz näher ausführen.</p> <p>² In hängigen Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege gelten die Bestimmungen über den Personendatenschutz der massgeblichen Verfahrensordnungen.</p> <p>³ Vorbehalten sind auch die vom Bund erlassenen Datenschutzvorschriften.</p>	<p><i>Vorbehaltenes Recht</i> § 4.</p> <p>bleibt gleich</p> <p>² In hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege und in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen über den Personendatenschutz der massgeblichen Verfahrensordnungen.</p> <p>³ bleibt gleich</p>	<p><i>Vorbehaltenes Recht</i> § 4.</p> <p>[<i>unverändert</i>]</p>
<p><i>Erhebung</i> § 9. Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung bekannt gegeben werden. In den übrigen Fällen sind diese Angaben der befragten Person auf Wunsch bekannt zu geben, ausser wenn dadurch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gefährdet oder verunmöglicht wird.</p>	<p><i>Erhebung (Erkennbarkeit der Beschaffung)</i> § 9. Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe gefährdet wird.</p>	<p><i>Erhebung (Erkennbarkeit der Beschaffung)</i> § 9.</p> <p>[<i>unverändert</i>]</p>

Geltendes Datenschutzgesetz	Revidiertes Datenschutzgesetz	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
<p>² Besonders schützenswerte Personendaten sind wenn immer möglich bei der betroffenen Person selbst zu erheben.</p>	<p>² Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.</p>	
<p><i>Recht auf Sperrung</i> § 13. Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten durch die Einwohnerkontrolle an private Personen oder Organisationen sperren lassen. Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, a) wenn die Einwohnerkontrolle zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder b) im Gesuch glaubhaft gemacht wird, dass die Daten zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.</p>	<p><i>Recht auf Sperrung</i> § 13. Die betroffene Person kann beim verantwortlichen Organ die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen. Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, a) wenn das verantwortliche Organ zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist, b) die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder c) im Gesuch glaubhaft gemacht wird, dass die Daten zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.</p>	<p><i>Recht auf Sperrung</i> § 13. <i>[unverändert]</i></p>
<p><i>Einschränkungen der Bekanntgabe</i> § 14. Die Bekanntgabe von Personendaten kann aus wichtigen öffentlichen oder aus schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden. ² Stehen Personendaten unter dem Schutz besonderer Geheimhaltungsvorschriften, so dürfen sie nur Personen oder Organen bekanntgegeben werden, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterstehen oder eine solche übernehmen. Eine gesetzlich vorgesehene Einwilligung der betroffenen Perso-</p>	<p><i>Einschränkungen der Bekanntgabe</i> § 14. bleibt gleich ² bleibt gleich ³ Organe dürfen Personendaten anderen Organe oder Privaten, die nicht der Rechtshoheit eines Staates oder einer Organisation unterstehen, wel-</p>	<p><i>Einschränkungen der Bekanntgabe</i> § 14. <i>[unverändert]</i></p>

Geltendes Datenschutzgesetz	Revidiertes Datenschutzgesetz	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
nen bleibt vorbehalten.	<p>che dem Europaratsübereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beigetreten sind, nur bekannt geben, wenn:</p> <p>a) die Gesetzgebung des Empfängerstaates einen angemessenen Schutz gewährleistet;</p> <p>b) durch vertragliche Vereinbarungen ein angemessener Schutz garantiert wird;</p> <p>c) dies im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist, oder</p> <p>d) es im Einzelfall im Interesse der betroffenen Person liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.</p>	
	<p><i>Vorabkontrolle</i> § 18a. Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der Aufsichtsstelle zur Kontrolle vorgelegt werden.</p> <p>² Die Aufsichtsstelle gibt ihre Beurteilung in Form einer Empfehlung gemäss § 29 Abs. 4 ab.</p>	<p><i>Vorabkontrolle</i> § 18a. <i>[unverändert]</i></p>

Geltendes Datenschutzgesetz	Revidiertes Datenschutzgesetz	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
<p><i>Vermittlung durch die Geschäftsstelle der Datenschutzkommission</i></p> <p>§ 23. Die Aufsichtsstelle kann jederzeit um Beratung oder um Vermittlung zwischen betroffener Person und verantwortlichem Organ ersucht werden.</p>	<p><i>Vermittlung durch die Aufsichtsstelle</i></p> <p>§ 23.</p> <p>bleibt gleich</p>	<p><i>Vermittlung durch die Aufsichtsstelle</i></p> <p>§ 23.</p> <p>[<i>unverändert</i>]</p>
<p><i>Kanton</i></p> <p>§ 26. Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz.</p> <p>² Das Amt der/des Beauftragten für den Datenschutz kann auf zwei Personen mit maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.</p> <p>³ Die Aufsichtsstelle erfüllt die Aufgaben fachlich unabhängig und selbständig.</p>	<p><i>Unabhängige Datenschutz-Aufsichtsstelle</i></p> <p>§ 26. Der Kanton führt eine unabhängige Datenschutz-Aufsichtsstelle (Aufsichtsstelle).</p> <p>² Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben weisungsunabhängig.</p> <p>³ Die Aufsichtsstelle hat ihr eigenes Budget.</p>	<p><i>Unabhängige Datenschutz-Aufsichtsstelle</i></p> <p>§ 26. Der Kanton führt eine unabhängige Datenschutz-Aufsichtsstelle (Aufsichtsstelle).</p> <p>² Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben weisungsunabhängig.</p> <p>³ Die Aufsichtsstelle hat ihr eigenes Budget.</p> <p>⁴ <u>Die Aufsichtsstelle ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet.</u></p>
	<p><i>Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz</i></p> <p>§ 26a. Der Regierungsrat wählt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Datenschutz auf eine feste Amtsdauer von vier Jahren.</p>	<p><i>Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz</i></p> <p>§ 26a. <u>Der Grosse Rat wählt auf Antrag seiner Wahlvorbereitungskommission eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Datenschutz auf eine feste Amtsdauer von sechs Jahren. Der Wahlvorschlag ist dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.</u></p>

Geltendes Datenschutzgesetz	Revidiertes Datenschutzgesetz	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
	<p>² Das Amt der oder des Beauftragten für den Datenschutz kann auf zwei Personen mit maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.</p> <p>³ Die oder der Beauftragte leitet die Aufsichtsstelle.</p> <p>⁴ Sie oder er ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle zuständig.</p>	<p>² <u>Das Personalrecht des Kantons findet auf die Beauftragte oder den Beauftragten und sein Personal Anwendung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.</u></p> <p>³ Das Amt der oder des Beauftragten für den Datenschutz kann auf zwei Personen mit maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.</p> <p>⁴ <u>Die oder der Beauftragte darf kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Der Grosse Rat kann Ausnahmen bewilligen. Versieht sie oder er ein Teilpensum der Datenschutzaufsichtsstelle, so darf sie oder er mit Zustimmung der Wahlvorbereitungskommission eine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder eine solche aufnehmen. Die Wahlvorbereitungskommission erteilt ihre Zustimmung nicht, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.</u></p> <p>⁵ Die oder der Beauftragte leitet die Aufsichtsstelle.</p> <p>⁶ Sie oder er ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle zuständig.</p>

Geltendes Datenschutzgesetz	Revidiertes Datenschutzgesetz	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
<p><i>Gemeinden</i> § 27. Sehen die Gemeinden davon ab, eine eigene Aufsicht einzusetzen, so ist die kantonale Aufsicht zuständig.</p>	<p><i>Kommunale Aufsichtsstellen</i> § 27. Die Gemeinden können für den kommunalen Bereich eine eigene Aufsichtsstelle schaffen.</p> <p>² Sehen sie davon ab oder erfüllt die kommunale Aufsichtsstelle die Anforderungen an die Unabhängigkeit nicht, so ist die kantonale Aufsichtsstelle zuständig.</p> <p>³ Die §§ 28 und 29 gelten für die kommunale Aufsichtsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p>	<p><i>Kommunale Aufsichtsstellen</i> § 27 [unverändert]</p>
<p><i>Aufgaben der Aufsicht</i> § 28. Die Aufsichtsstelle überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz fachlich selbständig und unabhängig. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Sie berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung, namentlich bei Vorhaben für elektronisches Bearbeiten von Personendaten.</p> <p>b) Sie prüft das Gesuch um generelle Einsicht in bestimmte Datensammlungen anderer Organe und erteilt die Autorisierungen.</p> <p>c) Sie nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind.</p>	<p><i>Aufgaben der Aufsichtsstelle</i> § 28. Die Aufsichtsstelle kontrolliert nach einem durch sie autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Datenschutz. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) bis c) bleiben gleich</p> <p>d) Sie erstattet der Wahlbehörde jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, Feststellungen und Erfahrungen; der Bericht wird veröffentlicht.</p>	<p><i>Aufgaben der Aufsichtsstelle</i> § 28 [unverändert]</p>

Geltendes Datenschutzgesetz	Revidiertes Datenschutzgesetz	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
<p>d) Sie erstattet der Wahlbehörde zuhanden des Grossen Rates jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, Feststellungen und Erfahrungen.</p> <p>e) Sie berät die betroffenen Personen über ihre Rechte.</p> <p>f) Sie vermittelt zwischen betroffenen Personen und verantwortlichen Organen.</p> <p>g) Sie führt das zentrale Register der Datensammlungen gemäss § 8.</p>	<p>e) bis g) bleiben gleich</p> <p>h) Sie kontrolliert Datenbearbeitungen gemäss § 18a.</p> <p>i) Sie arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Datenschutz-Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.</p>	
<p><i>Arbeitsweise der Aufsicht</i> § 29. Die Aufsichtsstelle kann von sich aus oder aufgrund von Meldungen Dritter tätig werden.</p> <p>² Sie kann bei öffentlichen Organen direkt schriftlich oder mündlich Auskünfte über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in Unterlagen und Akten bestimmter Bearbeitungen nehmen, Besichtigungen durchführen, sich Bearbeitungen vorführen lassen und in Gremien zu datenschutzrelevanten Themen beratend Einsitz nehmen.</p> <p>³ Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.</p> <p>⁴ Soweit es zum Schutz der</p>	<p><i>Arbeitsweise der Aufsichtsstelle</i> § 29. bleibt gleich</p> <p>² Die Aufsichtsstelle kann bei öffentlichen Organen und bei Drittpersonen, die von einem verantwortlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihr Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.</p> <p>³ bleibt gleich</p> <p>⁴ Die Aufsichtsstelle kann zu</p>	<p><i>Arbeitsweise der Aufsichtsstelle</i> § 29.</p> <p>[unverändert]</p>

Geltendes Datenschutzgesetz	Revidiertes Datenschutzgesetz	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
<p>betroffenen Personen notwendig ist, kann die Aufsichts- stelle auch bei Dritten, die vom verantwortlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt oder von ihm Personendaten erhalten haben, schriftlich oder mündlich Auskünfte einholen sowie Einsicht in Unterlagen und Akten bestimmter Bearbeitungen nehmen.</p> <p>⁵ Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person gefährdet oder verletzt, so beantragt die Aufsichts- stelle dem verantwortlichen Organ oder dessen vorgesetzter Behörde, das Bearbeiten der Personendaten unverzüglich einzuschränken oder einzustellen.</p> <p>⁶ Ist die Verletzung offensichtlich oder schwerwiegend, so kann die Aufsichts- stelle anordnen, dass das verantwortliche Organ die Bearbeitung bis zur erfolgten Überprüfung durch seine vorgesetzte Stelle einschränkt oder einstellt.</p>	<p>Datenbearbeitungen Empfehlungen abgeben. Das verantwortliche Organ, an welches die Empfehlung gerichtet ist, hat gegenüber der Aufsichts- stelle zu erklären, ob es der Empfehlung folgen will.</p> <p>⁵ Wenn ein verantwortliches Organ erklärt, der Empfehlung der Aufsichts- stelle nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann die Aufsichts- stelle, soweit das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt, ihre Empfehlung oder Teile davon als Weisung im Form einer Verfügung erlassen. Keine Weisung kann gegenüber dem Appellationsgericht erlassen werden.</p> <p>⁶ Das verantwortliche Organ, an welches die Weisung gerichtet ist, kann sie mit einem Rekurs nach den allgemeinen Vorschriften beim Regierungsrat anfechten, sofern ihm gegenüber dem Organ Aufsichts- befugnisse zukommen. In den übrigen Fällen ist der Rekurs direkt an das Appellationsgericht zu richten.</p> <p>⁷ Die Aufsichts- stelle ist rekursberechtigt gegen Entscheide des Regierungsrates.</p> <p>⁸ Werden schutzwürdige Interessen offensichtlich oder schwerwiegend verletzt, so kann die Aufsichts- stelle anordnen, dass das verantwortliche Organ die Bearbeitung bis zur erfolgten Überprüfung durch seine vorgesetzte Stelle einschränkt oder einstellt.</p>	<p>⁵ Wenn ein verantwortliches Organ erklärt, der Empfehlung der Aufsichts- stelle nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann die Aufsichts- stelle, soweit das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt, ihre Empfehlung oder Teile davon als Weisung in Form einer Verfügung erlassen. Keine Weisung kann gegenüber dem Appellationsgericht erlassen werden.</p> <p>⁶ Das verantwortliche Organ, an welches die Weisung gerichtet ist, kann diese mit einem Rekurs nach den allgemeinen Vorschriften beim Regierungsrat anfechten, sofern ihm gegenüber dem Organ Aufsichts- befugnisse zukommen. In den übrigen Fällen ist der Rekurs direkt an das Appellationsgericht zu richten.</p> <p>⁷. [unverändert]</p> <p>⁸. [unverändert]</p>

Geltendes Datenschutzgesetz	Revidiertes Datenschutzgesetz	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
	<p>II.</p> <p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.</p>	<p>II.</p> <p><u>Publikation, Rechtskraft und Wirksamkeit</u></p> <p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum.</p> <p><u>Die Änderung wird mit Ausnahme der nachfolgend aufgezählten Bestimmungen nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.</u></p> <p><u>Die Änderung der Bestimmungen der § 18a Abs. 2, § 26 Abs. 4 und § 29 Abs. 4–7 wird wirksam auf den Zeitpunkt, zu dem die oder der vom Grossen Rat gewählte Beauftragte die Stelle antritt. Dieser Zeitpunkt ist zu publizieren.</u></p>

Beilage 2

Grossratsbeschluss

Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.1024.01 vom 26. September 2007 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 05.1024.02 vom 21. Februar 2008, beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² In hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege und in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen über den Personendatenschutz der massgeblichen Verfahrensordnungen.

§ 9 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Erhebung (Erkennbarkeit der Beschaffung)

§ 9. Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe gefährdet wird.

² Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.

§ 13 Einleitungssatz und lit. a erhalten folgende neue Fassung:

§ 13. Die betroffene Person kann beim verantwortlichen Organ die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen. Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig,

a) wenn das verantwortliche Organ zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist,

Es wird folgende neue lit. b eingefügt:

b) die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder

Dadurch wird die bisherige lit.b zu lit.c.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

In § 14 wird folgender neuer Abs. 3 beigefügt:

³ Organe dürfen Personendaten anderen Organen oder Privaten, die nicht der Rechtshoheit eines Staates oder einer Organisation unterstehen, welche dem Europaratsübereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beigetreten sind, nur bekannt geben, wenn:

- a) die Gesetzgebung des Empfängerstaates einen angemessenen Schutz gewährleistet;
- b) durch vertragliche Vereinbarungen ein angemessener Schutz garantiert wird;
- c) dies im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist, oder
- d) es im Einzelfall im Interesse der betroffenen Person liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.

Neu wird nach § 18 ein § 18a samt Titel eingefügt:

Vorabkontrolle

§ 18a. Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der Aufsichtsstelle zur Kontrolle vorgelegt werden.

² Die Aufsichtsstelle gibt ihre Beurteilung in Form einer Empfehlung gemäss § 29 Abs. 4 ab.

Der Titel vor § 23 erhält folgende neue Fassung:

Vermittlung durch die Aufsichtsstelle

§ 26 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Unabhängige Datenschutz-Aufsichtsstelle

§ 26. Der Kanton führt eine unabhängige Datenschutz-Aufsichtsstelle (Aufsichtsstelle).

² Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben weisungsunabhängig.

³ Die Aufsichtsstelle hat ihr eigenes Budget.

⁴ Die Aufsichtsstelle ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet.

Nach § 26 wird § 26a samt Titel eingefügt:

Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz

§ 26a. Der Grosse Rat wählt auf Antrag seiner Wahlvorbereitungskommission eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Datenschutz auf eine feste Amtsdauer von sechs Jahren. Der Wahlvorschlag ist dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

² Das Personalrecht des Kantons findet auf die Beauftragte oder den Beauftragten und sein Personal Anwendung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

³ Das Amt der oder des Beauftragten für den Datenschutz kann auf zwei Personen mit maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.

⁴ Die oder der Beauftragte darf kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Der Grosse Rat kann Ausnahmen bewilligen. Versieht sie oder er ein Teilpensum der Datenschutzaufsichtsstelle, so darf sie oder er mit Zustimmung der Wahlvorbereitungskommission eine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder eine solche aufnehmen. Die Wahlvorbereitungskommission erteilt ihre Zustimmung nicht, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.

⁵ Die oder der Beauftragte leitet die Aufsichtsstelle.

⁶ Sie oder er ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle zuständig.

§ 27 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Kommunale Aufsichtsstellen

§ 27. Die Gemeinden können für den kommunalen Bereich eine eigene Aufsichtsstelle schaffen.

² Sehen sie davon ab oder erfüllt die kommunale Aufsichtsstelle die Anforderungen an die Unabhängigkeit nicht, so ist die kantonale Aufsichtsstelle zuständig.

³ Die §§ 28 und 29 gelten für die kommunale Aufsichtsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 28 Titel, Einleitungssatz und lit. d erhalten folgende neue Fassung:

Aufgaben der Aufsichtsstelle

§ 28. Die Aufsichtsstelle kontrolliert nach einem durch sie autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Datenschutz. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

d) Sie erstattet der Wahlbehörde jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, Feststellungen und Erfahrungen; der Bericht wird veröffentlicht.

In § 28 werden nach lit. g folgende neuen lit. h und i beigefügt:

h) Sie kontrolliert Datenbearbeitungen gemäss § 18a.

i) Sie arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Datenschutz-Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

§ 29 Abs. 2, 4-6 erhalten folgende neue Fassung:

² Die Aufsichtsstelle kann bei öffentlichen Organen und bei Drittpersonen, die von einem verantwortlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihr Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

⁴ Die Aufsichtsstelle kann zu Datenbearbeitungen Empfehlungen abgeben. Das verantwortliche Organ, an welches die Empfehlung gerichtet ist, hat gegenüber der Aufsichtsstelle zu erklären, ob es der Empfehlung folgen will.

⁵ Wenn ein verantwortliches Organ erklärt, der Empfehlung der Aufsichtsstelle nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann die Aufsichtsstelle, soweit das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt, ihre Empfehlung oder Teile davon als Weisung in Form einer Verfügung erlassen. Keine Weisung kann gegenüber dem Appellationsgericht erlassen werden.

⁶ Das verantwortliche Organ, an welches die Weisung gerichtet ist, kann diese mit einem Rekurs gemäss den allgemeinen Vorschriften beim Regierungsrat anfechten, sofern ihm gegenüber dem Organ Aufsichtsbefugnisse zukommen. In den übrigen Fällen ist der Rekurs direkt an das Appellationsgericht zu richten.

In § 29 werden folgende neuen Abs. 7 und 8 beigefügt:

⁷ Die Aufsichtsstelle ist rekursberechtigt gegen Entscheide des Regierungsrates.

⁸ Werden schutzwürdige Interessen offensichtlich oder schwerwiegend verletzt, so kann die Aufsichtsstelle anordnen, dass das verantwortliche Organ die Bearbeitung bis zur erfolgten Überprüfung durch seine vorgesetzte Stelle einschränkt oder einstellt.

II.

Publikation, Rechtskraft und Wirksamkeit

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum.

Die Änderung wird mit Ausnahme der nachfolgend aufgezählten Bestimmungen nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Die Änderung der Bestimmungen der § 18a Abs. 2, § 26 Abs. 4 und § 29 Abs. 4–7 wird wirksam auf den Zeitpunkt, zu dem die oder der vom Grossen Rat gewählte Beauftragte die Stelle antritt. Dieser Zeitpunkt ist zu publizieren.